

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Maßgebliche Bedingungen und Anwendungsbereich
 - 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend allgemein „Lieferungen“ genannt), die ein Verkäufer, Werkunternehmer oder ein Dienstverpflichteter (nachfolgend allgemein „Lieferant“ genannt) für uns erbringt.
 - 1.2 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
 - 1.3 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.
 - 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind, z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt, bedürfen der Textform.
2. Bestellung
 - 2.1 Bestellungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie Abrufe sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Wir halten uns an unsere schriftlichen Bestellungen zwei Wochen ab Bestelldatum gebunden. Auftragsbestätigungen, die wir nach Ablauf dieser Frist erhalten, gelten als neues Angebot, das unserer schriftlichen Annahme bedarf.

- 2.2 Der Vertrag kommt mit Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten bei uns oder mit Abnahme der Lieferung durch uns zustande. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung vom Inhalt der Bestellung ab, muss der Lieferant auf eine abweichende Annahme des Vertragsschlusses ausdrücklich und gesondert hinweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit unserer schriftlichen Zustimmung zustande.
- 2.3 Falls bei unserer Bestellung der Preis nicht feststeht und uns dieser erst vom Lieferanten mitgeteilt wird, so zählt diese Mitteilung des Lieferanten als Angebot, welches der ausdrücklichen Annahme in Text- oder Schriftform durch uns bedarf. Erfolgt diese nicht, ist ein Vertrag nicht zustande gekommen.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich - soweit nicht anders vereinbart - einschließlich der Anlieferung "frei Haus" der von uns genannten Empfangsstellen einschließlich handelsüblicher Verpackung, Roll- und Lagergeld sowie etwaiger Zollgebühren. Die Versandkosten trägt in jedem Fall der Lieferant, auch wenn wir eine besondere Versandart wünschen.

4. Lieferung

- 4.1 Erfüllungsort ist die von uns genannte Empfangsstelle; der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Bei Lieferung "frei Haus" der von uns genannten Empfangsstelle hat der Lieferant die Transportversicherung für uns kostenfrei zu decken.
- 4.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich; sind Lieferfristen genannt, beginnen diese ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Bestellung zu laufen. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der Ware bei der genannten Empfangsstelle.
- 4.3 Ist die Lieferung nicht "frei Haus" der genannten Empfangsstelle vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten für Verladen und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Bei Abrufflieferungen gesetzte Liefertermine sind nach den gleichen Grundsätzen verbindlich, wenn der Lieferant diesen nicht unverzüglich widerspricht.
- 4.4 Nicht vereinbarte Mehrlieferungen berechtigen uns, entweder die mehrgelieferte Ware bei entsprechender Valutierung der Rechnungen abzunehmen oder diese auf Kosten

des Lieferanten bis zu ihrer Abholung durch den Lieferanten einzulagern oder sie auf seine Kosten zurückzusenden.

- 4.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, vor der vereinbarten Lieferzeit an uns zu leisten. Liefert er dennoch vor der vereinbarten Zeit, sind wir berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Lieferanten bis zur vereinbarten Lieferzeit zu lagern oder sie auf seine Kosten zurückzusenden.
- 4.6 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.
- 4.7 Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, so haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nicht etwas anderes vorgesehen ist.
- 4.8 Überschreitet der Lieferant den Liefertermin, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe geltend zu machen. Diese beträgt pro Kalendertag des Verzuges 0,25 %, insgesamt aber höchstens 5 % des Gesamt-Nettobestellwertes. Wir sind berechtigt, diese Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend zu machen, auch wenn wir uns das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf einen vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Erwartete Lieferverzögerungen oder ein mögliches Ausbleiben der Lieferung insgesamt oder zu Teilen hat der Lieferant unverzüglich unter Angabe von Gründen und der vermeintlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen; aufgrund einer solchen Mitteilung wird der Lieferant jedoch nicht aus seiner Verantwortlichkeit zur Einhaltung der Liefertermine entbunden.
- 4.9 Ist die Nichteinhaltung einer Annahme oder Abnahme durch uns auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, zurückzuführen, so können wir die Lieferung ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche uns gegenüber geltend machen kann. Tritt jedoch eine Verlängerung von über sechs Monaten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auch in diesem Fall kann kein Vertragspartner vom anderen Vertragspartner irgendwelche Ansprüche geltend machen.
- 4.10 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und wir zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen

Geschäftsgang ermächtigt sind. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht akzeptiert.

Insbesondere erfolgt auch keine Verarbeitung i.S.d. § 950 BGB für den Lieferanten.

5. Zahlung

- 5.1 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen mit dem Lieferanten erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto vom Netto-Rechnungsbetrag oder binnen 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt erst nach vertragsgemäßigem Eingang der Ware, einschließlich ordnungsgemäßer Lieferscheine und Rechnungen.
- 5.2 Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung unter Angabe unserer Bestellnummer einzureichen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Obliegenheit entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 5.3 Der Lieferant kann seine Forderungen nur mit unserer vorherigen Zustimmung abtreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 5.4 Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf das Rückgerecht keinen Einfluss. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 5.5 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreifen Gegenforderungen.

6. Qualitätssicherung

Die gelieferte Ware muss den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, dem neuesten Stand der Technik sowie den in der Bestellung vorgegebenen Eigenschaften und Qualitätsanforderungen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf etwaige Verwendungsbeschränkungen und Deklarationspflichten für die gelieferte Ware schriftlich hinzuweisen.

7. Mängelhaftung

- 7.1 Die Verpflichtung zur Untersuchung und Mängelrüge beginnt in allen Fällen, wenn die Lieferung an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort eingegangen ist und ordnungsgemäße Dokumente (insbesondere Versandanzeige und Lieferschein) vorliegen. Wir sind berechtigt, Mängelrügen innerhalb von 12 Werktagen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von 12 Werktagen nach Entdeckung des Mangels, zu erheben.
- 7.2 Der Lieferant ist bei Lieferung fehlerhafter Ware auf unser Verlangen hin verpflichtet, die fehlerhafte Ware auszusortieren sowie eine Nachbesserung oder Nachlieferung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist vorzunehmen. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die von uns verlangte Art der Nacherfüllung zu verweigern. Soweit eine Nacherfüllung abgelehnt wird, fehlschlägt, für uns unzumutbar ist oder die gleiche Ware erneut fehlerhaft geliefert wird, sind wir zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt berechtigt.
- 7.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche endet mit Ablauf von drei (3) Jahren ab Gefahrenübergang. Falls es sich um Mängel eines Bauwerkes oder um Sachen für ein Bauwerk handelt und diese den Sachmangel verursacht haben, gelten die gesetzlichen Fristen.
- 7.4 Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder aus ähnlichen Gründen vornahm.
- 7.5 Werkvertragsleistungen sind von uns förmlich abzunehmen. Der Lieferant hat uns rechtzeitig schriftlich die Abnahmebereitschaft zu melden. Schlüssige und fiktive Abnahmen sind ausgeschlossen.
8. Haftung
- 8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als

die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

- 8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziff. 8.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder von unserem Kunden rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Versicherungspolice oder auf unseren gesonderten Wunsch eine aktuelle Versicherungsbestätigung zu senden.

9. Schutzrechte Dritter

- 9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine gewerblichen Schutzrechte sowie sonstige Rechte Dritter verletzt werden.
- 9.2 Werden wir von einem Dritten aus diesem Grund in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; dies gilt nicht, falls der Lieferant den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht zu vertreten hat. Im Falle der Freistellung sind wir nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 9.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 9.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

10. Verwendung vertraulicher Unterlagen

10.1 An den dem Lieferanten überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentumsrechte vor; gleiches gilt auch für unsere Urheberrechte, soweit die Unterlagen urheberrechtsfähig sind. Die Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Zwecke gemäß unserer Bestellung zu verwenden; sie sind uns auf schriftliche Anforderung, jedoch spätestens nach Abwicklung der Bestellung, unaufgefordert zurückzugeben. Dem Lieferanten steht an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

10.2 Falls der Lieferant die von uns erhaltenen Unterlagen gegenüber seinen Unterlieferanten bzw. Unterauftragnehmern mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung offenlegt, hat er seine Lieferanten entsprechend zu verpflichten. Von der Geheimhaltungspflicht sind kommerzielle und technische Einzelheiten ausgenommen, die öffentlich bekannt geworden sind.

11. Sonstige Verpflichtungen des Lieferanten

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den von ihm für die Durchführung der beauftragten Leistungen nach dem zugrunde liegenden Vertrag eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn gemäß dem Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 zu zahlen. Wir können jederzeit während der Dauer der beauftragten Werk- oder Dienstleistungen vom Lieferanten den schriftlichen Nachweis der Zahlung des Mindestlohns verlangen; in diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Werktagen ab Zugang des Verlangens, den schriftlichen Nachweis zu übermitteln.

11.2 Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten oder dessen Unterauftragnehmer gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes geltend gemacht werden.

11.3 Ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte sind wir berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Lieferant und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen bzw. gegen das Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 verstoßen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Ansprüche des Lieferanten wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Sämtliche Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen ebenfalls der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden. Mündliche Abreden oder Zusicherungen unserer Mitarbeiter verpflichten uns nicht.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird durch die Unwirksamkeit dieser Bestimmung die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.
- 12.3 Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.4 Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, nach unserer Wahl Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am Geschäftssitz des Lieferanten zu erheben.

(Stand: 01/2020)

– Umfotec GmbH

[Adresse]

[Druckdatum]